



Satzung des „Thüringer Folklore Ensemble“ Erfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Thüringer Folklore Ensemble" Erfurt e.V. und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist beim Amtsgericht Erfurt in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 160468 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Erfurt.
- (2) Der Verein arbeitet in freier Trägerschaft.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine Begegnungsstätte im Freizeitbereich zu sein. Schwerpunkt ist die Beschäftigung mit dem kulturellen Erbe und dem Brauchtum der Thüringer Region.
- (2) Der Verein verfolgt im besonderen Maße das Ziel, die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII zu fördern.
- (3) Ziel ist es, mit Mitteln des Brauchtums und der Folklore Entwicklungsbedingungen und Entfaltungsräume für kulturell-künstlerische Tätigkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen im kreativen Bereich zu schaffen und auszubauen.
- (4) Das "Thüringer Folklore Ensemble" Erfurt e.V. stellt sich die Aufgabe, die thüringische Folklore in ihrer Überlieferung zu erhalten, zu pflegen, künstlerisch aufzubereiten und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (5) Durch die Beschäftigung mit der Folklore soll das Verständnis für die eigene Kultur sowie die Kulturen anderer Länder und Nationalitäten gefördert werden. Besonders Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen die Achtung und Wertschätzung anderer Völker und Nationalitäten vermittelt werden.
- (6) Es wird eine fundierte künstlerisch-technische Ausbildung aller Mitglieder angestrebt. Dabei werden besonders die Nachwuchsbildung und die tanzsportliche, sowie Breitensportliche Tätigkeit im Verein gefördert und unterstützt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein "Thüringer Folklore Ensemble" Erfurt e.V. ist offen für alle, die sich mit der Thüringer Folklore beschäftigen und aktiv oder fördernd an der Pflege und Verbreitung mitwirken wollen. Die Teilnahme an Proben und Auftritten der Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen erfordert eine Mitgliedschaft.
- (2) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - Mitglied
 - Ehrenmitglied: Wegen besonderer Verdienste für den Verein durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung, der Anerkennung der Satzung und der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Die Austrittserklärung eines Mitglieds hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, ist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres möglich und muss bis zum 31.05. beziehungsweise 30.11. vorliegen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschließen, wenn
 - es dem Ansehen des Vereins schadet bzw. gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt

- verfassungsfeindliche, rassistische, extremistische oder andere von gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit geprägten Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins kundtut
 - eine Mitgliedschaft in einer extremistischen oder ausländerfeindlichen Partei oder Organisation vorliegt
- Vom beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied mindestens 1 Woche vor Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen. Dem Mitglied wird die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.
- Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsarten sowie sonstige Regelungen (z.B. Aufnahmegebühr, Zahlungsweise) werden in der Vereinsordnung festgelegt.
- (2) Über eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Dies erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens vier Wochen vor dem Termin. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Versammlungsleiter/in, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Planung der inhaltlichen Arbeit, der Veranstaltungstätigkeit und Profilierung des Vereins
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen, Änderungen der Vereinsordnung und sonstigen Anträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder des Vereins. Für minderjährige Mitglieder ist die Anwesenheit eines Elternteils in der Mitgliederversammlung erforderlich, um vom Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
- ein Drittel der Mitglieder es schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt
 - 50% der Vorstandsmitglieder es verlangen
 - ein Antrag gemäß § 8 Absatz 4 gestellt wird oder
 - das Vereinsinteresse es erfordert

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Schatzmeister/innen
 - bis zu fünf Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Folgende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr:
- der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
- Sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein allein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (5) Die Vereinsgeschäfte werden vom alten Vorstand über die Amtsperiode hinaus bis zu einer Neuwahl des Vorstandes weitergeführt.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.
Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht die Möglichkeit, sowohl Mitgliedern als auch Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26 a EStG zu zahlen oder nach § 670 BGB im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstandene Aufwendungen gegen Nachweis zu erstatten. Ebenfalls können Mitglieder und Vorstandsmitglieder für den Verein eine Tätigkeit entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand auf Grundlage der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Das gilt auch für eventuelle Vertragsbedingungen, Vertragsinhalte, Vertragsbeendigungen sowie Höhen der Zahlungen.

§ 10 Auflösung

- (1) Für den Beschluss, das "Thüringer Folklore Ensemble" Erfurt e.V. aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Tanzverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung, laut Beschluss der Mitgliederversammlung
Erfurt, 24.02.2017